

Bitte vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben

Die Kreisverwaltung **Neuwied** übernimmt gemäß § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie der Satzung und der Richtlinien des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der

- Gymnasien in den Klassenstufen 11 - 13
- Berufsoberschulen in Vollzeitform
- Höhere Berufsfachschulen 1. und 2. Jahr
- Praktikum Hauswirtschaft und Sozialassistent
- Fachoberschulen an Realschulen plus

die notwendigen Fahrtkosten zur Schule, **wenn eine bestimmte Einkommensgrenze unterschritten wird** (siehe Beiblatt).

Hierbei werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

Für alle von der Fahrberechtigung begünstigte Schüler/innen ist grundsätzlich ein monatlicher **Eigenanteil** an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 28,00 Euro zu zahlen. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen in einer Familie zu zahlen. Er kann auf Antrag erlassen werden, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet (siehe Einlegeblatt Antrag auf Erlass des Eigenanteils).

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Neuwied. **Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis **Neuwied** bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für das Schuljahr **2016/2017**

Fahrtkostenübernahme ab: ____ / ____ /20____
(Datum, ab dem die Fahrkarte benötigt wird)

Sekundarstufe II

Schulstempel

Bei Umzug:
Alte Fahrkarte beifügen!

Angaben über den Schüler, für den Fahrtkostenerstattung beantragt wird

männlich weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnung (anzugeben ist die Meldeadresse)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort, Ortsteil _____
(z.B. Neuwied-Oberbieber)

Personensorgeberechtigte (sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile oder Pflegeperson)

E-Mail : _____ Gemeinsamer Haushalt
mit dem Schüler
 Ja Nein

Name, Vorname Ja Nein

Name, Vorname Ja Nein

Straße, Haus-Nr., Wohnort (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)

ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II (wegen gemeinsamer Veranlagung der Bedarfsgemeinschaft)

_____ _____

Angaben über den beabsichtigten Schulbesuch – Schulort –

Gymnasium

Klassenstufe im Schuljahr 2016/17

11 12 13

Gewählte erste Fremdsprache:

Englisch Französisch Latein

Berufsbildende Schule (BBS)

Angaben über den Bildungsgang,

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 1. Jahr

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 2. Jahr

Fachrichtung: _____

Praktikum (Hauswirtschaft / Sozialassistent) siehe Beiblatt

Hinsichtlich der Übernahme von Fahrkosten eines erforderlichen Praktikums bei den Fachrichtungen Hauswirtschaft und Sozialassistent melden Sie sich frühzeitig bei der Kreisverwaltung Neuwied. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt.

Fachoberschule an der Realschule Plus

Klassenstufe im Schuljahr 2016/2017

11 12

Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des betreffenden Bildungsgangs ist der Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule beizufügen.

Benutztes Verkehrsmittel: Bus Bahn

Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

Von _____ in _____
(Einstiegshaltestelle) (Ort)

Bis _____ über _____
(Ausstiegshaltestelle) (Umstiegshaltestelle)

Angaben zum maßgeblichen Einkommen

Die entsprechenden Einkommensgrenzen für den grundsätzlichen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten entnehmen Sie bitte dem **Beiblatt**.

Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld? _____

Das Einkommen des/der maßgeblichen Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern) bzw. das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern (bei volljährigen Schülern) betrug insgesamt mit dem Einkommen des Schülers

im Jahre 2014 _____ € oder im Jahre _____ €

Das Einkommen muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder beispielsweise durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen.

Einkommensbelege, Arbeitslosengeldbescheide, usw. bitte nur in Kopie einreichen!

Bei Erfüllung der Voraussetzungen; insbesondere der o.g. Einkommensgrenzen, werden Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Hierzu ist grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von derzeit 28,00 € im Monat zu zahlen (vgl. Beiblatt Seite 2).

Beantragung Erlass des Eigenanteils: JA (**Einkommensgrenzen unter 10.000 € im Jahr / +620 € /Kind**)

Die Einzugsermächtigung beläuft sich auf den Einzug des Eigenanteils der Schülerbeförderungskosten von 5 x 56,00 Euro (monatlich 28,00 Euro jeweils für zwei Monate je Schuljahr) und erlischt automatisch nach Ablauf des Schuljahres, da die Anträge auf Übernahme von Schülerfahrkosten jährlich neu zu stellen sind, ebenso nach Abgabe der Schülerfahrkarte (z.B. wegen Umzug).

Sollte die Zahlung des Eigenanteiles **nicht** im Lastschriftverfahren gewünscht sein, so ist der Eigenanteil **vor Schuljahresbeginn** in einem Gesamtbetrag, d.h. in Höhe von 280,00 Euro einzuzahlen. Bei Anträgen, die im Laufe eines Schuljahres gestellt werden, berechnet sich der Eigenanteil anteilmäßig. In diesen Fällen erhalten Sie von uns in einem gesonderten Schreiben einen vorgefertigten Einzahlungsbeleg, mit dem Sie den zu zahlenden Eigenanteil an uns überweisen können. Evtl. Überzahlungen bei Abgabe der Fahrkarte, beispielsweise wegen Umzug oder Wechsel der Schule, werden nach Rückgabe der Fahrkarte sofort zurückerstattet.

Bitte immer ausfüllen!

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70KNR00000716121 den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kreisverwaltung Neuwied auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Kreditinstitut (Name)

Kreditinstitut (BIC)

IBAN: DE ____ | ____ | ____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Machen Sie hier bitte Angaben über die weiteren Schüler/innen in der Familie, für die ebenfalls Fahrtkosten-erstattung beantragt wurde.

| Lfd. Nr. | Name | Name der Schule/Schulort | Klassen-/Jahrgangsstufe im Schuljahr 2016/2017 |
|----------|------|--------------------------|--|
| 1 | | | |
| 2 | | | |

Die Fahrkartenausgabe erfolgt in der Regel am ersten Schultag in der Schule. Am ersten Schultag können die Schülerinnen und Schüler **ohne** Fahrausweis fahren.

Darlegung der Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigte(n), der oder die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler lebt/leben:

| | Vater | Mutter | ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II |
|--|-------|--------|---|
| Name, Vorname | | | |
| Beruf | | | |
| Arbeitgeber | | | |
| Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Bruttojahreseinkommen 2014 | | | |

Fügen Sie bitte diesem Antrag **einen** der folgenden **Belege** bei:

- Steuerbescheid, Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Versorgungsbezüge für das Jahr 2014
- Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosen- bzw. Krankengeldes oder Arbeitslosengeld II

Ohne Einkommensbelege / Einzugsermächtigung kann der Antrag nicht bearbeitet werden

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten die Fahrtkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrausweisen notwendigen Daten an das Verkehrsunternehmen weitergegeben werden. Ich bin weiter damit einverstanden, dass notwendige Angaben über Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten
oder des volljährigen Schülers
(Vor- und Zuname)

zusätzliche Unterschrift eines Elternteils
bei Anträgen volljähriger Schüler
(Vor- und Zuname)

BEIBLATT – Übernahme von Schülerfahrkosten

Erklärung zum Einkommen

Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in den Klassenstufen 11 - 13, der Berufsoberschulen, der Höheren Berufsfachschulen und der Fachoberschulen an der Realschule plus werden die notwendigen Fahrtkosten übernommen, wenn die nachfolgend genannte Einkommensgrenze unterschritten wird:

Für Schüler/innen die nicht volljährig sind,

1. falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

| | |
|------------------|------------------------|
| einem Kind | 26.500,00 € |
| bei zwei Kindern | 30.250,00 € |
| bei drei Kindern | 34.000,00 € usw., oder |

2. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

| | |
|------------------|------------------------|
| einem Kind | 22.750,00 € |
| bei zwei Kindern | 26.500,00 € |
| bei drei Kindern | 30.250,00 € usw., oder |

3. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, oder

4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen, oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schüler/innen tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schüler/innen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Zt. 1.000,00 €).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2014. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2015 oder 2016 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des Jahres 2014.

Erlass des Eigenanteils

(Es ist das jeweilige Satzungsrecht maßgebend!)

Der Eigenanteil in Höhe von 28 € je Monat wird erlassen, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet. Die Einkommensgrenze ist überschritten:

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt der/einer unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen die Grenze 10.000,00 € zzgl. 620,00 € für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, übersteigt. Hierunter fallen auch eine Partnerin oder Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende.

| | |
|------------------|------------------|
| einem Kind | 10.000,00 € |
| bei zwei Kindern | 10.620,00 € |
| bei drei Kindern | 11.240,00 € usw. |

Der Eigenanteil wird stets erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Praktikum

Bei den Lehrgängen **Hauswirtschaft** und **Sozialassistent** werden **auf Antrag** und unter bestimmten Voraussetzungen auch die notwendigen Fahrkosten zum Praktikum übernommen.

Es werden lediglich die günstigsten Fahrkosten übernommen; also keine Einzelfahrscheine. Der Antrag muss jeweils **vor** Beginn des Praktikums formlos (Zeitraum, Praktikumsort, Einkommensbelege) hier gestellt werden; es gelten die gleichen Einkommensgrenzen wie beim Fahrkartenantrag. Wenn bereits beim Fahrkartenantrag Einkommensbelege beigefügt wurden, sind keine weiteren Belege erforderlich.

Beim 2. Praktikum (10 Wochen) muss die entsprechende (von uns bewilligte) Monatskarte zurückgegeben werden, damit wir diese zur Gutschrift beim Verkehrsträger einreichen können. Ohne diese Gutschrift (Abgabe zu spät) erfolgt auch keine Fahrkostenerstattung an den Schüler.

Am Ende des Praktikums müssen die entsprechenden Fahrkartenbelege inkl. einer Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme bei der Kreisverwaltung eingereicht werden.

Wichtig

Fügen Sie dem Antrag für die Klassen 11 -13, höhere Handelsschule, Fachoberschule oder Berufsoberschulen **Einkommensbelege** bei. Ohne diese Belege wird der Antrag nicht bearbeitet!

Füllen Sie bitte die **Einzugsermächtigung** immer aus; diese wird lediglich bei einem zu zahlenden Eigenanteil benutzt; andernfalls verfällt diese.

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule unbedingt den **Ablehnungsbescheid** der nächstgelegenen Schule beifügen.

Fahrkarten mit Chip (Martin Becker) sind Eigentum der Fa. Martin Becker und müssen nach Ende der **Bewilligung** (nach der 10. Klasse oder nach Ende der höheren Handelsschule oder Berufsfachschule) wieder abgegeben werden. Andernfalls werden seitens der Fa. Martin Becker Kosten geltend gemacht. Das Datum auf der Karte hat nichts mit der Bewilligung zu tun !

Umzug: Bei einem neuen Antrag wegen Umzug, muss zwingend die alte Fahrkarte beigefügt werden. Ohne diese alte Fahrkarte erfolgt **keine** Bearbeitung des neuen Antrages!